

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 30. Januar 2022 10:57
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 03/2022: 34 Entscheidungen mit Schwerpunkt bei OWi und StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 30.01.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten beiden Wochen sind 34 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Dieses Mal wieder mit einem Schwerpunkt bei den OWi- und StPO-Entscheidungen. Besonders weise ich auch OLG Jena, Beschl. v. 18.01.2022 - 1 Ws 487/21 - hin: Im Übrigen im Einzelnen:

OWi
Atypischer Rotlichtverstoß, Baustellenampel, Fahrverbot
BayObLG, Beschl. v. 13.12.2021 - 201 ObOWi 1543/21

1. Nicht jede Missachtung eines Wechsellichtzeichens trotz bereits länger als eine Sekunde andauernder Rotphase stellt eine typische, die Verhängung der erhöhten Geldbuße sowie eines Fahrverbotes nach Nr. 132.3 BKat indizierende Pflichtverletzung dar. Insbesondere im Falle einer einspurigen Verkehrsführung an einer Baustellenampel kann die Indizwirkung des Regelbeispiels entkräftet sein.
2. In einem solchen Fall sind im tatrichterlichen Urteil nähere Darlegungen zur Tatörtlichkeit sowie zur konkreten Verkehrssituation erforderlich, die die Beurteilung erlauben, ob das Gewicht der Pflichtverletzung dem Typus des Regelfalles entspricht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6807.htm

OWi
Geschwindigkeitsüberschreitung, Messung durch Nachfahren, Änderung des Toleranzwertes
OLG Köln, Beschl. v. 03.01.2021 - 1 RBs 254/21

Bei der Geschwindigkeitsermittlung durch Nachfahren in einem Fahrzeug mit nicht justiertem Tachometer ist regelmäßig ein erster Toleranzabzug von der abgelesenen Geschwindigkeit von 10% zuzüglich 4 km/h für mögliche Eigenfehler des Tachometers sowie ein weiterer Toleranzabzug zwischen 6 und 12% der abgelesenen Geschwindigkeit erforderlich, um weiteren Fehlerquellen, wie Ablesefehlern sowie solchen Fehlern, die aus Abstandsveränderungen und/oder der Beschaffenheit des Fahrzeugs resultierten zu begegnen (teilweise Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6806.htm

OWi
Mobiltelefon, elektronisches Gerät, Begriff des Haltens, Ablegen auf Oberschenkel
BayObLG, Beschl. v. 10.1.2022 - 201 ObOWi 1507/21

Die verbotswidrige Benutzung eines Mobiltelefons durch ein Halten i.S.v. § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO liegt nicht nur dann

vor, wenn dieses mit der Hand ergriffen wird, sondern auch dann, wenn es auf dem Oberschenkel abgelegt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6805.htm

OWi

**Traffistar S 330, standardisiertes Messverfahren, mangelnde Überprüfbarkeit
AG St. Ingbert, Urt. v. 13.01.2022 – 25 OWi 68 Js 1597/21 (2518/21)**

1. Bei Messungen mit dem Geschwindigkeits-Messgerät Traffistar S 330 der Fa. Jenoptik handelt es sich um standardisierte Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.
2. Der Umstand, dass bei diesem Messgerät wie mittlerweile bei fast allen Messgeräten sog. Rohmessdaten nicht gespeichert werden bzw. nicht vorhanden sind, führt nicht zu einem Verwertungsverbot betreffend Messung und Messdaten.
3. -7

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6804.htm

OWi

**PoliscanSpeed, standardisiertes Messverfahren, Bauartprüfung, Zertifizierung
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 13.01.2022 – 1 OWi 2 SsBs 109/21**

Ein Geschwindigkeitsmessgerät, bei dem sich im Rahmen der Bauartprüfung ergeben hat, dass es den Anforderungen des Mess- und Eichrechts entspricht, kann auch dann zertifiziert werden, wenn es in einzelnen Punkten von den Vorgaben der PTB-A 12.05 abweicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6803.htm

OWi

**Akteneinsicht, Messunterlagen, Umfang
AG Mannheim, Beschl. v. 17.01.2022 – 27 OWi 319/21**

Der Betroffene hat ein Recht auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen zu dem ihn betreffenden Messvorgang.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6802.htm

OWi

**Einsicht, Messunterlagen, Lebensakte, Beschilderungsplan
AG Ellwangen, Beschl. v. 14.01.2022 - 6 OWi 3/22**

Benötigt der Verteidiger die Daten der kompletten Messserie, um die Vollständigkeit des Messfilms und das Vorliegen von Besonderheiten im Rahmen von Messungen zu überprüfen, ist die Bußgeldbehörde aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 – verpflichtet, die digitalen Daten der kompletten Messserie des Tattages an den Verteidiger herauszugeben. Ein Anspruch auf Einsicht in die sogenannte Lebensakte des Messgeräts besteht nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6801.htm

OWi

**Einsicht, Messunterlagen, Schulungsnachweise, Falldateien
AG Dillingen, Beschl. v. 14.01.2022 - 304 OWi 7/22**

Der Verteidiger hat auch bei einem standardisierten Messverfahren Anspruch auf Zurverfügungstellung des Schulungsnachweises des Messbeamten und einer Kopie der digitalen Falldaten im gerätespezifischen Format nebst dazugehörigem öffentlichen Schlüssel (Token) für die gesamte Messreihe des Vorfalles.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6800.htm

OWi

**Einsicht, Messunterlagen, Rechtsmittel, Verfassungsbeschwerde, Subsidiarität, Divergenzvorgabe
BayVerfGH, Beschl. v. 13.01.2022 - Vf. 61-VI-19**

Im Hinblick auf den Grundsatz der materiellen Subsidiarität teilweise unzulässige, im Übrigen unbegründete Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen zur Ahndung einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Straßenverkehr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6799.htm

StPO

Akteneinsicht, Unterrichtung des Beschuldigten, Zulässigkeit, Strafvereitelung, Verteidigerausschluss OLG Jena, Beschl. v. 18.01.2022 - 1 Ws 487/21

Der Verteidiger ist in der Regel berechtigt und sogar verpflichtet, dem Beschuldigten zu Verteidigungszwecken mitzuteilen, was er aus den Akten erfahren hat. Es ist ihm daher nicht schlechthin verboten, seinen Mandanten über drohende Zwangsmaßnahmen zu informieren und ihm etwa auch darauf gerichtete, aus den Akten ersichtliche Schritte mitzuteilen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6795.htm

StPO

Akteneinsicht, Finanzamt, Steuerstrafverfahren, Umfang BayObLG, Beschl. v. 20.12.2021 -203 VAs 389/21

1. Die Entscheidung, ob Auskünfte nach § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO zu versagen oder zu erteilen sind, unterliegt unbeschränkt der gerichtlichen Nachprüfung.
2. Für ein Finanzamt ergibt sich gegenüber der Staatsanwaltschaft ein Anspruch auf Auskunftserteilung gemäß § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziffer 1 EGGVG aus § 105 Abs. 1, § 111 Abs. 1 Satz 1, § 393 Abs. 3 AO.
3. Nach § 479 Abs. 4 Satz 2 StPO trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten, namentlich deren Erforderlichkeit als Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nicht die übermittelnde Stelle, sondern der Empfänger, der die Notwendigkeit der Auskunftserteilung in seinem Ersuchen auch nicht näher darlegen muss.
4. Die übermittelnde Stelle prüft nach § 479 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 StPO nur, ob das Übermittlungsersuchen abstrakt im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Nach § 479 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 StPO erfolgt eine weitergehende Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung ausnahmsweise bei besonderem Anlass.
5. In diesem Rahmen sind der Staatsanwaltschaft Erwägungen dahingehend, die Auskunft sei nicht erforderlich, weil das Finanzamt sich die Informationen auch auf anderem Wege beschaffen kann, von Rechts wegen verwehrt.
6. Bei der Entscheidung, anstelle der beantragten Auskünfte (§ 474 Abs. 2 StPO) gemäß § 474 Abs. 3 StPO Akteneinsicht zu gewähren, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung; insoweit kann der Senat lediglich überprüfen, ob Willkür oder ein Ermessensnicht- oder -fehlgebrauch vorliegt. Dabei muss die Entscheidung die tatsächliche Ausübung des eingeräumten Ermessens erkennen lassen.
7. Auch bei Ermessensentscheidungen ist ein Nachschieben von Gründen möglich. Unzulässig ist es dann, wenn der Verwaltungsakt dadurch in seinem Wesen geändert würde. Letzteres ist der Fall, wenn die Verwaltungsbehörde eine zunächst irrig als gebundene Entscheidung getroffene Maßnahme nunmehr als Ermessensentscheidung aufrechterhalten will.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6796.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Betreuer, Unfähigkeit der Selbstverteidigung KG, Beschl. v. 20.12.2021 – 2 Ss 35/21

Die Existenz eines Betreuers mit dem Aufgabenkreis „Vertretung gegenüber Behörden“ macht regelmäßig die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich, und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Betreuer um einen Rechtsanwalt handelt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6788.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, verzögerte Entscheidung AG Karlsruhe, Beschl. v. 04.01.2022 - 31 Gs 13/22

Die zwischenzeitlich erfolgte Einstellung des Verfahrens hindert die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers

ausnahmsweise nicht, wenn im Falle einer unverzüglichen Entscheidung die Beordnung erfolgt wäre.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6787.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Gesamtstrafenfall, Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage LG Braunschweig, Beschl. v. 02.12.2021 - 4 Qs 270/21

Die (subjektive) Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage gebietet die Beordnung eines Pflichtverteidigers, wenn zu besorgen ist, dass der Beschuldigte ohne anwaltliche Hilfe seine Rechte alleine nicht ausreichend wahrnehmen kann. Davon ist auszugehen, wenn gegen den Beschuldigten in drei verschiedenen Bundesländern Verfahren anhängig sind, die gesamtstrafenfähig und aus Sicht des Beschuldigten daher koordiniert zu betreiben sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6789.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Änderung der Gesetzeslage LG Chemnitz, Beschl. v. 13.12.2021 - 2 Qs 306/21 jug

Zur Frage, auf welchen Rechtszustand für die Frage der Notwendigkeit der (nachträglichen) Pflichtverteidigerbestellung im Fall einer Änderung der abzustellen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6786.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Änderung der Schwere des Tatvorwurfs LG Potsdam, Beschl. v. 19.11.2021 - 23 Qs 37/21

Für die Beordnungsgründe des § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO ist es gleichgültig, wenn nach dem weiteren Verfahrensverlauf die Verurteilung nicht mehr wegen des angenommenen Verbrechens, sondern nur wegen eines Vergehens zu erwarten ist. Vielmehr bleibt die einmal notwendige Verteidigung solange notwendig, bis rechtskräftig (§ 143 Abs. 1 StPO) entschieden ist, dass kein Verbrechen vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6785.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Strafvollstreckungsverfahren, Schwierigkeit der Sachlage OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.2021 - III-4 Ws 123 und 124/21

1. Einschlägige Rückfalltaten Drogen- oder Alkoholabhängiger müssen einer günstigen Sozialprognose nicht zwingend entgegen stehen, wenn neue tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Möglichkeit der Wiedereingliederung im Einzelfall günstig zu beeinflussen.
2. Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers im Strafvollstreckungsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6790.htm

StPO

Durchsuchung, Anforderungen an die Begründung, eigenverantwortliche Prüfung, Ankreuzen, Klammern LG Münster, Beschl. v. 15.12.2021 - 11 Qs-540 Js 3944/21-68/21

Den gesetzlichen Anforderungen einer außerhalb der mündlichen Verhandlung getroffenen richterlichen Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeentscheidung (§§ 33 ff. StPO) wird nicht dadurch Genüge getan, dass der Richter in ein Formular oder ein von ihr gefertigtes unvollständiges Schriftstück Blattzahlen, Klammern oder Kreuzzeichen einsetzt, mit denen auf in den Akten befindliche Textpassagen Bezug genommen wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6781.htm

StPO

EncroChat, Verwertung der Erkenntnisse, Beweisverwertungsverbot OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.12.2021 – 2 Ws 197/21

Die Verwertung der durch die französischen Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit der Überwachung des

Dienstleistungsanbieters für sogenannte Krypto-Handys (EncroChat) durch Entschlüsselung von Chat-Nachrichten gewonnenen, sichergestellten und ausgewerteten Chat-Daten unterliegt keinem Verbot.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6782.htm

StPO

Durchsuchung, Anfangsverdacht, KiPo-Verfahren, Mitgliedschaft in einer Chat-Gruppe LG Konstanz, Beschl. v. 14.12.2021 - 4 Qs 111/21

Die Mitgliedschaft des Beschuldigten in einer Chatgruppe, wie z.B. Giiiiirls bzw. "Teen Nudes, ist gerade auch bei Zugrundelegung kriminalistischer Erfahrungen ein gewichtiger Hinweis darauf, dass sich die Chat-Mitglieder am Austausch der inkriminierten Dateien beteiligen und begründet einen Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens des Beschuldigten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6780.htm

StGB/Nebengebiete

Führungsaufsicht, Zulässigkeit von Weisungen OLG Bamberg, Beschl. v. 22.07.2021 - 1 Ws 413/21

1. Eine unter der Bedingung erteilte Weisung nach § 68b StGB, dass der Verurteilte nicht vorher erfolgreich eine Therapie im Rahmen des § 35 BtMG abschließen kann, ist rechtlich nicht zulässig.
2. Die Erteilung einer Weisung nach § 68b StGB, Hausbesuche durch den Bewährungshelfer zu dulden, ist ebenfalls rechtlich nicht zulässig.
3. Ungeachtet des der Strafvollstreckungskammer zustehenden Ermessensspielraums im Rahmen der Ausgestaltung der Führungsaufsicht ist das Beschwerdegericht befugt, klarstellende Neufassungen einer Weisung vorzunehmen, die nicht mit einer sachlichen Änderung derselben verbunden sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6798.htm

StGB/Nebengebiete

Bankrott, Verheimlichen von Vermögen, Beginn der Offenbarungspflicht LG Nürnberg-Fürth, Urte. v. 28.10.2021 – 12 Ns 511 Js 2080/19

1. Pflichtwidriges Verschweigen eines Vermögensgegenstandes stellt spätestens zwei Wochen nach dem Entstehen der Offenbarungspflicht ein tatbestandliches Verheimlichen i.S.d. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB dar.
2. Wird das Verheimlichen eines Vermögensgegenstandes im laufenden Insolvenzverfahren durch dessen pflichtwidriges Verschweigen und damit durch ein Unterlassen begangen, ist eine Strafraumenverschiebung gemäß § 13 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB regelmäßig nicht angezeigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6784.htm

StGB/Nebengebiete

Vertraulichkeit des Wortes, Äußerung eines Polizeibeamten, Aufnahme, Nichtöffentlichkeit, faktische Öffentlichkeit LG Hamburg, Beschl. v. 21.12.2021 - 610 Qs 37/jug

Das im Zuge einer im öffentlichen Verkehrsraum vorgenommenen Diensthandlung geäußerte Wort eines Polizeibeamten ist in faktischer Öffentlichkeit gesprochen, wenn der Ort, an dem sich geäußert wird, frei zugänglich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6783.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Konsum sog. harter Drogen, unwissentliche Aufnahme VG Schwerin, Beschl. v. 23.12.2021 – 6 B 1698/21

1. Bereits die einmalige - bewusste - Einnahme von sogenannten harten Drogen rechtfertigt die Annahme der Nichteignung, ohne dass es eines Zusammenhangs zwischen dem Drogenkonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr bedarf.

- Nur das untersuchende Labor kann beantworten, ob es den festgestellten Wert für sicher hält, da die Grenzwerte sich durch den Fortschritt der Laboranalytik ständig verbessern und es insoweit keine niedrigste Bestimmungs- oder Nachweisgrenze gibt, die die Verwertbarkeit einschränken könnte.
- Macht ein Fahrerlaubnisinhaber, bei dem ein positiver Befund in Bezug auf ein Betäubungsmittel vorliegt, geltend, er habe die Droge unwissentlich zu sich genommen, muss er einen detaillierten, in sich schlüssigen und auch im Übrigen glaubhaften Sachverhalt, der einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lässt, vortragen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6794.htm

Verwaltungsrecht

Fahrerlaubnisentziehung, Erreichen der Punktegrenze, Kenntnisstand der Behörde OVG Münster, Beschl. v. 28.10.2021 - 16 B 1115/21

- Nach § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG werden bei der Berechnung des Punktestandes Zuwiderhandlungen unabhängig davon berücksichtigt, ob nach deren Begehung bereits Maßnahmen ergriffen worden sind. Diese Vorschrift ermöglicht die Berücksichtigung von im Fahreignungsregister eingetragenen Punkten für einen Verkehrsverstoß auch dann, wenn dieser vor dem Ergreifen einer Maßnahme begangen wurde, bei der Maßnahme aber noch nicht verwertet werden konnte, etwa weil deren Ahndung erst später Rechtskraft erlangt hat oder sie - wie vorliegend - erst später im Fahreignungsregister eingetragen oder der Behörde zur Kenntnis gelangt ist. Zudem stellt § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG ausdrücklich auf den Kenntnisstand der Fahrerlaubnisbehörde ab.
- Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss die Fahrerlaubnisbehörde sich weder das Wissen, über das eine im Maßnahmensystem vorgelagerte Stelle hinsichtlich weiterer Verkehrsverstöße des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers verfügt, noch ein Verschulden dieser Stellen bei der Datenübermittlung zurechnen lassen (vgl. BVerwGE 157, 235 = NJW 2017, 2933).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6793.htm

Zivilrecht

Wiedereinsetzung, Windows-Update, beA OLG Schleswig, Urt. v. 14.12.2021 - 11 U 19/21

Einem Prozessbevollmächtigten ist es nicht als Verschulden vorzuwerfen, dass er nicht mit dem automatischen Windows-Update rechnet und es deshalb nicht rechtzeitig verhindert, was zur Folge hat, dass ein fristgebundener Schriftsatz nicht mehr fristgemäß über das besondere elektronische Anwaltspostfach versandt werden kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6810.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Beratung, Abgeltungsbereich LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 20.01.2022 – 12 Qs 1/22

Zugunsten des nach Anklageerhebung mandatierten Anwalts fällt die Gebühr gemäß Nr. 4142 RVG-VV nicht an, wenn die Staatsanwaltschaft noch im Ermittlungsverfahren verfügt hat, von der Einziehung abzusehen (§ 421 Abs. 3 StPO) und das Gericht später keine Wiedereinziehung anordnet (§ 421 Abs. 2 StPO).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6808.htm

Gebühren

Verfassungsbeschwerde, Kostenentscheidung, Billigkeitsentscheidung, Gegenstandswert BVerfG, Beschl. v. 10.01.2022 – 2 BvR 1851/21

Es entspricht der Billigkeit i.S.d. § 34a Abs 3 BVerfGG, einer beschwerdeführenden Person die Erstattung ihrer Auslagen zuzuerkennen, wenn die öffentliche Gewalt von sich aus den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akt beseitigt oder der Beschwer auf andere Weise abhilft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6809.htm

Gebühren

Zeugenbeistand, Abrechnung, Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG

OLG Dresden, Beschl. v. 10.12.2021 – 6 Ws 42/21

Die Tätigkeit des nach § 68b Abs. 2 StPO als Zeugenbeistand beigeordneten Rechtsanwaltes ist als Einzeltätigkeit nach Nr. 4301 Ziffer 4 VV RVG zu vergüten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6791.htm

Gebühren

Beleidigung, einstweilige Verfügung. Gegenstandswert

OLG Dresden, Beschl. v. 01.12.2021 - 4 W 797/21

Der Streitwert einer per E-Mail ausgesprochenen Beleidigung, die keine weitere Verbreitung in der Öffentlichkeit erfahren und keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Verletzten hat, liegt auch dann nicht über 5.000,00 EUR, wenn sie sich für ihn subjektiv als erhebliche Ehrverletzung darstellt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6792.htm

Corona

Einordnung eines Impfausweises, Gesundheitszeugnis, Begriff

OLG Bamberg, Beschl. v. 17.01.2022 - 1 Ws 732-733/21

1. Ein Impfausweis stellt erst dann ein Gesundheitszeugnis i.S.d. §§ 277–279 StGB dar, wenn er einen konkreten individualisierbaren Menschen erkennen lässt.
2. Die §§ 277–279 StGB in der bis 23.11.2021 geltenden Fassung beinhalten eine abschließende spezialgesetzliche Regelung über die Strafbarkeit des Umgangs mit Gesundheitszeugnissen, welche den Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift des § 267 StGB sperrt.
3. Bei § 74 Abs. 2 IfSG in der ab dem 24.11.2021 gültigen Fassung v. 22.11.2021 handelt es sich um ein Sonderdelikt für impfberechtigte Personen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6797.htm

Corona

Alltagsmaske, Tragen am öffentlichen Ort, geschlossene Räumlichkeiten, Urteilsfeststellungen, Verordnungsermächtigung, IFSG

OLG Hamm, Beschl. v. 16.12.2021 - 4 RBs 387/21

1. Wird dem Betroffenen ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO NW - Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung – zur Last gelegt, muss sich aus den vom Tatgericht getroffenen Feststellungen ergeben, dass es sich bei den Tatörtlichkeiten um geschlossene Räumlichkeiten im öffentlichen Raum handelte, die Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind.
2. Die Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG verstößt nicht gegen das aus Artikel 80 Abs. 1 GG folgende Wesentlichkeitsprinzip, sondern erweist sich als Ermächtigungsnorm für den Erlass von Rechtsverordnungen hinreichend bestimmt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6779.htm

Corona

Impfung Kind, Testung Kind, Zustimmung Sorgeberechtigter, Entscheidungsbefugnis

OLG Rostock, Beschl. v. 10.12.2021 - 10 UF 121/21

1. Die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zustimmung zu Impfungen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 mit einem mRNA-Impfstoff ist bei einer vorhandenen Empfehlung einer Impfung durch die Ständige Impfkommision (STIKO) und mangels entgegenstehender besonderer Impfrisiken beim Kind auf denjenigen Elternteil zu übertragen ist, der die Impfung befürwortet (im Anschluss an OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. August 2021 - 6 UF 120/21; OLG München, Beschluss vom 18.10.2021 - 26 UF 928/21).
2. Der Übertragung der Entscheidungsbefugnis im Wege der einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, dass mit der Durchführung der Impfungen die Hauptsache vorweggenommen wird, soweit ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist. Dies ist grundsätzlich im Hinblick auf die sog. vierte Infektionswelle zu bejahen. Allerdings ist unabhängig von der Frage des Bestehens einer Impfempfehlung für

eine eventuelle spätere Auffrischungsimpfung (sog. Booster-Impfung) das Eilbedürfnis zu verneinen (in Abgrenzung zu OLG München, Beschluss vom 18.10.2021 - 26 UF 928/21).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6778.htm

Der **Werbeblock** enthält dann noch einmal folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den

Aktuellen Neuerscheinungen 2021.

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**



erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert. Derzeit ist das neu aufgelegte Komplettpaket schon ausverkauft. Sie können aber vorbestellen. Das Paket wird dann etwa Mitte Februar 2022 ausgeliefert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch. Das gilt dann auch für diejenigen, die vorbestellt hatten.

Und dann noch einmal Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Zu der Neuerscheinung liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff",

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um

Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de